

gewährt, wenn das betreffende Werk bezüglich des Vervielfältigungsrechtes durch Druck nicht geschützt ist.

Die zu erfüllende Formalität ist, ebenso wie bei Registrierung zum Schutz gegen Nachdruck: Einsendung eines gedruckten oder auf Schreibmaschine hergestellten Titels und zweier Exemplare des den Text oder die Aufführungsbeschreibung enthaltenden Heftes oder Buches. Im Falle, und so lange eine solche nicht gedruckt ist, sondern nur in Manuscript existiert, ist das Werk als solches geschützt. Ueber die Tragweite und praktische Anwendung bezüglich Aufführung rein musikalischer Werke läßt sich zur Zeit noch nichts Genaueres sagen; jedoch wird wohl demnächst Näheres hierüber veröffentlicht werden.

Die »New York Tribune« schreibt hierzu:

»Unter Autoren und Theaterdirektoren herrscht große Freude über einen vom Kongreß gefaßten und vom Präsidenten unterzeichneten Beschluß. Dieser verbietet die widerrechtliche Aufführung von Schauspielen und erklärt den Urteilspruch irgend eines Gerichtshofes für rechtskräftig in sämtlichen Staaten der Union, während ein solcher früher nur für denjenigen Staat Rechtskraft hatte, in dem er ausgefertigt worden war.

»Der wichtigste Abschnitt des neuen Gesetzes ist folgender: Jemand, der öffentlich ein dramatisches oder musikalisches Werk darstellt oder aufführt, kann strafbar belangt werden, und es steht dem Gerichte zu, eine angemessene Strafe zu verhängen, die indes nicht weniger als 100 \$ für die erstmalige und 50 \$ für jede weitere Aufführung betragen soll. Geschieht die Aufführung wissentlich und zum Zwecke des Gelderwerbs, so soll der Betreffende wegen strafbaren Vergehens in bewußter Absicht mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden können.«

Die »New York Times« schreibt:

»Gestern wurde der Gesetzesantrag, nach dem öffentliche Aufführung von als Copyright geschützten dramatischen Werken, ohne Erlaubnis des Autors, als mit Gefängnis zu bestrafendes Vergehen anzusehen ist, vom Präsidenten unterzeichnet. Der Entwurf dazu, veranlaßt vom »American Dramatist's Club«, hat dem Kongreß 5 Jahre lang vorgelegen. Bisher bestimmte das Gesetz als Strafe für unberechtigte Aufführung von Schauspielen und dergleichen eine Geldbuße von 100 \$ für die erstmalige und 50 \$ für jede weitere Aufführung. Da jedoch die »Piraten« nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten, so fürchteten sie diese Bestimmung nicht und führten unberechtigt allüberall im Westen und Süden, ungestraft die wertvollsten Stücke auf.

»Eine besondere Klausel zum Gesetz sagt, daß ein von irgend einem Gerichtshofe der Vereinigten Staaten erlassener Strafbefehl in sämtlichen Staaten der Union Siltigkeit haben soll. Früher konnte ein solcher nur durch denjenigen Gerichtshof ausgeführt werden, von dem er erlassen war. Somit hatte ein Pirat weiter nichts zu thun, wenn im Staate New York verklagt, als hinüber nach New Jersey zu gehen, so daß beim dortigen Gericht von neuem Klage eingereicht werden mußte. Der Betreffende konnte auf solche Weise, bei fortgesetztem Aufenthaltswechsel, den Copyright-Inhabern viele Mühe und Kosten verursachen.

»Die Klausel bedeutet somit einen wichtigen Fortschritt auf dem Gebiete geistigen Eigentumschutzes, indem es fortan gerade so für ein Verbrechen gilt, ein dramatisches Werk zu stehlen, wie irgend anderes Eigentum.«

Le Soudier, Henri, Bibliographie Française.

Recueil de Catalogues des Éditeurs français, accompagné d'une table alphabétique par noms d'auteurs et d'une table systématique. Cinq volumes de catalogues et un volume de tables. Paris 1896, H. Le Soudier. Brosch. 30 fr.; geb. 45 fr.

Während Deutschland, England, Belgien, Italien und Amerika seit längerer Zeit bereits im Besitze teilweise recht brauchbarer Gesamtverlagskataloge*) sind, entbehrte Frankreich

*) Für Deutschland: Gesamt-Verlagskatalog des deutschen Buchhandels und des mit ihm in direktem Verkehr stehenden Auslandes 1881-95. 16 Bände in 28 Theilen. Münster i/W., Russell. gr. 8°;

Vierundsechzigster Jahrgang.

eines solchen Werkes bisher nicht nur völlig, sondern es fehlten auch noch von vielen Verlagsbehandlungen geeignete und zuverlässige Kataloge, die als teilweiser Ersatz hätten dienen können.

Es war daher ein glücklicher und dankbar zu begrüßender Gedanke des als Herausgeber des *Mémorial de la librairie française* und sonstiger nützlicher bibliographischer Arbeiten**) bekannten Verlegers Le Soudier, die Herausgabe eines derartigen Werkes zu unternehmen, eines Werkes, dessen Ausführung in Deutschland bei der viel strafferen Organisation und der einheitlicheren Gestaltung des Buchhandels mit viel weniger Schwierigkeiten verbunden ist. Daher darf man auch an die *Bibliographie Française* durchaus nicht mit den Anforderungen treten, wie man sie bei Russells Gesamt-Verlagskatalog befriedigt zu finden gewohnt ist.

Die »Bibliographie Française« besteht aus sechs Bänden in gr. 8° von durchschnittlich etwa 1000 Seiten. (Die Seiten sind nämlich nicht fortlaufend paginiert, sondern jeder einzelne der darin vereinigten Verlagskataloge.) Die ersten fünf Bände enthalten die alphabetisch geordneten Verlegerkataloge; der 6. (Schluß-)Band enthält Autoren und Sachregister.

Die Herstellung des Werkes erfolgte in der Weise, daß Le Soudier an die hervorragendsten Verleger — und nur diese, im ganzen sind gegen 200 beteiligt, nicht etwa wie bei dem deutschen Kataloge sämtliche — das Ersuchen stellte, ihm für den angegebenen Zweck die Verlagskataloge in bestimmter Größe zur Verfügung zu stellen. Wie weit sich die Vorschriften über die innere Einrichtung der Kataloge erstreckten, ist nicht bekannt. Einer, aus nahestehenden Kreisen hervorgegangenen Besprechung zufolge sollten die Kataloge nur die Verlagswerke und die entsprechenden bibliographischen Angaben enthalten. Illustrationen, Inhaltsangaben, Anpreisungen, Auszüge aus Besprechungen und dergleichen wurden nur gegen eine gewisse, sich nach dem Umfange der Beigaben richtende Entschädigung zugelassen. Russell hat bekanntlich, um die größtmögliche Einheit zu erzielen, von den Verlegern nur die handschriftlichen Angaben erbeten, und wo er sie nicht erlangt hat, die Kataloge selbst bearbeitet und gedruckt. Die Kosten mußten billiger Weise zum Teil von den Verlegern getragen werden. Wenn sich der Preis des allerdings viel umfangreicheren Gesamtwerkes dadurch auch erhöht hatte, so besaß man dafür eine bis ins einzelne gehende Uebereinstimmung in den Angaben

für England: *The Reference Catalogue of current Literature, containing the full titles of Books now in print and on sale. With prices.* 1894. London, Whitaker & Sons. gr. 8°;

für Belgien: *Cercle belge de la librairie et de l'imprimerie. Recueil alphabétique des Catalogues, publié par les soins du cercle belge de la librairie, de l'imprimerie et des professions qui s'y rattachent.* 3. édition, complétée et mise à jour. 1892. Bruxelles, Secrétariat du Cercle Belge. 8°;

für Italien: *Catalogo collettivo della libreria italiana, con indice generale alfabetico e indice per Soggetti.* 1891. Milano, Associazione Tipografico-Libraria italiana. gr. 8°;

für Amerika: *The Publishers' Trade List annual.* 25. ed. 1895. New-York, Office of the Publishers' Weekly. gr. 8°.

**) *Catalogue-Tarif à prix forts et nets des Journaux, Revues et publications périodiques parus jusqu'en décembre 1895, suivie d'une table systématique et du tarif postal pour la France et l'étranger.* Seizième année. 8°. 346 p. 5 fr. (Nur für den Buchhandel bestimmt.)

Annuaire des Journaux, Revues et Publications périodiques jusqu'en décembre 1895, suivie d'une table systématique et du tarif postale pour la France et l'étranger. Seizième année. 8°. 346 p. 5 fr.

Annuaire de la Librairie française. Troisième année. 1896. 8°. 300 p. 3 fr.

Rapports sur l'Exposition internationale de Chicago en 1893 publiés sous la direction du commissaire général du Gouvernement français. Comte 34. Imprimerie et librairie. Rapport de M. H. Le Soudier, commissaire-rapporteur. 161 p. Paris, Imprimerie Nationale. 1894.